



Heute informieren wir Sie im Update Heilberufe Juni zu folgenden Themen:

- Kein Empfehlungsbrief bei Veräußerung eines Patientenstammes
- Betriebsprüfung – es geht wieder los

### **Probleme beim empfehlenden Brief bei Veräußerung eines Patientenstammes**

Bei Veräußerung von Praxen wird regelmäßig hinsichtlich der Vereinbarung eines Goodwills in den Verträgen mit aufgenommen, dass der Verkäufer einen empfehlenden Brief bezüglich des Patientenstammes für den Käufer schreibt. Der BGH hat jedoch mit Beschluss vom 09.11.2021 dieser gängigen Praxis einen Riegel vorgeschoben, indem er diesen Empfehlungsbrief mit der Begründung, dass es sich hierbei um eine Zuweisung gegen Entgelt handeln würde, mehr oder weniger verbietet. Insbesondere für den Käufer ist die bisher gängige Praxis von großem Nachteil, da das Abgabeschreiben essenziell für den Erfolg des Praxismachfolgers ist. Dieser Sachverhalt sollte bei der Veräußerung von (Zahn-)Arztpraxen beachtet werden. Mittlerweile sind jedoch Modelle im Umlauf, die dieser restriktiven Rechtsprechung Paroli bieten können. Sofern Sie vor diesem Problem stehen, kontaktieren Sie uns.

### **Betriebsprüfung – es geht wieder los**

Durch die Corona-Pandemie wurde auch von Seiten der Finanzämter deutliche Zurückhaltung beim Anordnen von Außenprüfungen geübt und diese fanden zum Teil – wenn überhaupt – nur sehr sporadisch und nicht vor Ort statt. Doch nun stellen wir seit einigen Monaten fest, dass wieder mehr Prüfungen auch bei den Ärzten stattfinden. Hier gilt es, gewappnet zu sein.

### **Auf folgende Prüfungsschwerpunkte möchten wir Sie hinweisen:**

#### **- Betriebseinnahmen**

Die Einnahmen eines Arztes können aus vielen Einnahmequellen herrühren. Aus einer Vertrags- (zahn)ärztlichen Zulassung werden Zahlungen der K(Z)V vereinnahmt. Dazu oft auch aus Direktverträgen, daneben regelmäßig aus Privatliquidationen sowie ggf. auch je nach Arztgruppe Verkäufe von Zubehör. Oft nutzen die Prüfenden im Rahmen der Prüfungsvorbereitung zunächst Internetrecherchen als Informationsquelle, welche Leistungen die Arztpraxis anbietet. Entsprechend vergleichen Sie dann im Rahmen der Betriebsprüfung, ob die auf der Homepage angebotenen Leistungen auch bei den Einnahmen der Praxis enthalten sind. Regelmäßig werden im Rahmen der Betriebsprüfung auch Rechnungsausgangsbücher der Privatpatienten sowie KV- bzw. KZV- Abrechnungen von den Prüfenden verlangt. Insbesondere dann, wenn sich Unstimmigkeiten ergeben, verlangen die Prüfer auch statistische Auswertungsmöglichkeiten aus den eingesetzten Softwareprogrammen, um sich einen genauen Überblick verschaffen zu können, wie z. B. Tages- und Honorarstatistiken. Solche Listen stehen jedoch im Spannungsverhältnis zu den berufrechtlichen Verschwiegenheitspflichten. Hier muss man ggf. Zugriffsbeschränkungen oder digitales Schwärzen von Informationen durchführen.

Beliebt ist auch die Prüfung, ob sämtliche Bankkonten auf den Briefköpfen der Ärzte in der Buchhaltung erfasst sind. Sind Ausgangsrechnungsnummern lückenhaft, sollte dokumentiert werden, warum diese Lücken erfolgt sind.

## - Plausibilisierung von Betriebsausgaben

Als Betriebsausgaben geltend gemachte Aufwendungen werden gerne auch auf Unstimmigkeiten hinsichtlich der Betriebseinnahmen untersucht. Sofern z. B. in den Betriebsausgaben Einkäufe für Botox-Präparate enthalten sind, sollten in den Betriebseinnahmen auch entsprechende Patientenrechnungen vorhanden sein. Insbesondere bei Zahnärzten werden die Fremdlaborrechnungen einer personenbezogenen Kontrolle unterzogen, d. h. ob Fremdlaborleistungen für Patienten bezogen wurden, für die keine Ausgangsrechnung gestellt worden ist.

Der Prüfer analysiert außerdem, ob das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben der Praxis stimmig erscheint. Hierfür haben die Prüfer Werte von Vergleichspraxen mit ähnlicher Kostenstruktur. Gerne geprüft werden auch geltend gemachte Reisekosten und Hotelübernachtungen. Hier insbesondere mit dem Hintergrund, ob es sich bei „beliebten“ Fortbildungsorten wie z. B. auf Mallorca oder in den Alpen nicht um versteckte Urlaube handelt. Hierzu sollten dringend die Fortbildungsprogramme aufbewahrt werden.

Wie Sie sehen, gibt es für die Betriebsprüfung viele Ansatzpunkte festzustellen, ob die Gewinne ordnungsgemäß deklariert wurden. Ein ordentlicher und sorgfältiger Steuerbürger braucht jedoch im Normalfall nichts zu befürchten.

---

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

### Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



### Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB  
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung  
Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse  
Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80  
[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)  
Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz